



Allgemeine Organisation

Es gelten folgende Ordnungen und Pläne:

- Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz insoweit auf private Schulen zutreffend
- Gymnasialschulordnung
- Schulordnung, Internatsordnung, Beschlüsse der Lehrerkonferenz und ggf. aus Gremien falls entscheidungsbefugt
- Jahresplan, Stundenpläne der Schule, Tagesstruktur, Gildenplan und Regeln
- Einsatzplan zum Mittagessen, Ordnungsdienst der Klassen

Schulordnung (in Ergänzung zu einschlägigen Regelungen im BayEUG und in der GSO)

1. **Umgang:** Wir grüßen einander und Gäste auf dem Schulgelände. Wir gehen respektvoll und freundlich sowie hilfsbereit miteinander um.
2. **Ordnung und Sauberkeit:**
 - a. Gelände, Gebäude und Räume werden pfleglich behandelt. Es wird nichts beschädigt (kein Beschmieren, Zerkratzen der Tische und anderer Einrichtungsgegenstände; kein Beschmieren von Wänden, kein Bekleben von Einrichtungsgegenständen und Türen! etc.) → Wir achten insbesondere auf Sorgsamkeit in den Räumen sowie strom- und heizungssparendes Verhalten (Heizung abdrehen, Licht aus, Geräte aus). Die Ordnungsdienste der Klassen sind verantwortlich für ihren Klassenraum und regelmäßig je eine Woche für das Schulgelände laut Plan.
 - b. Klassenraum: Jede Klasse ist für ihren Raum verantwortlich: Müll entsorgen in Mülleimer, Regale aufräumen, Tische sauber machen, Tafel wischen → spätestens in der Klassenstunde freitags ist dafür Zeit
3. **Verhalten auf dem Schulgelände:**
 - a. Das Schulgelände endet an der oberen Linde; der Weg runter Richtung Dorf und unterer Parkplatz zählt nicht mehr als Schulgelände, darf daher in der Mittagspause nicht betreten werden von den Schülern der Klassen 5 bis 10. Die Pausen werden im Bereich zwischen Aula, Fussballwiese, Volleyballplatz und ggf. im Schlosshof mit Schülercafé bzw. in der Turnhalle verbracht.
 - b. Die Schülerinnen und Schüler der Q-Stufe (Klassen 12 und 13) dürfen das Schulgelände in den **Freistunden (nicht den Pausen!)** verlassen. **Sie dürfen während der Pausen das Gelände nicht mit motorisierten Fahrzeugen verlassen** (sie können Fahrzeuge vor dem Schloss parken; wichtig ist, dass während der Pause nicht auf dem Schulgelände gefahren wird)
 - c. Schüler mit eigenen motorisierten Fahrzeugen stellen einen Antrag auf Parken auf dem Schulgelände, die Erlaubnis wird widerrufen, sofern o.g. Regel nicht eingehalten wird, nicht pünktlich zum Unterricht erschienen wird, die Raucherregelung missachtet wird, jüngere Schüler unerlaubt mitgenommen werden, etc.
 - d. Das Aufladen von elektrischen Fahrzeugen ist nur kostenpflichtig nach Vereinbarung (an einer Ladestation) möglich.
 - e. Fahrräder, Skateboards und Longboards: dürfen tagsüber in der Schulzeit nicht auf dem Gelände genutzt werden (Ausnahme: Weg zur Dorfturnhalle); Fahrräder sind abgeschlossen und beschriftet in den Ständern im Schloss und anderen Häusern; es besteht **Helmpflicht für Radfahrer**
 - f. Der Parkplatz für Roller/ Motorräder ist neben dem hinteren neuen Schuppen, nicht an den Linden.
 - g. Alle Schüler der Q-Stufe (Klassen 12 und 13) unter 18 Jahren bringen eine Erlaubnis der Eltern mit, dass sie während der Schulzeit in Freistunden das Gelände verlassen dürfen und ggf. dass sie bei anderen Schülern im Auto mitfahren dürfen.
 - h. Bei Regenwetter werden die langen Pausen im Schloss auf der 1. Etage verbracht, ggf. in der Turnhalle.
 - i. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen, sich der Aufsicht zu entziehen, müssen Schüler die Pausen im Schloss/ Schlosshof verbringen.

4. Verbot von Rauschmitteln

- a. Der Genuß von Rauschmitteln ist generell untersagt. Es herrscht generelles Rauchverbot (auch E-Zigaretten) von 8.00 Uhr bis 17.15 Uhr bzw. Gildenschluss.
- b. Außerhalb des Schulgeländes ist **öffentlicher Raum, wo das Rauchen für unter 18-Jährige laut Jugendschutzgesetz untersagt ist.**
- c. Rauchen ist nur im Rohdehaus-Pavillon in der Internatszeit erlaubt ab 18 Jahren, vor und nach dem Unterricht, nach Gildenschluss. Alle anderen Schüler haben in der Nähe des RH-Pavillons nichts zu suchen
- d. Volljährige Schüler der Q-Stufe (Klassen 12 und 13) dürfen in der Mittagspause nur am Bussi-Parkplatz rauchen.
- e. Wer beim Rauchen erwischt wird, muss zwei Wochen (4 Tage Mo – Do) die Mittagspause im Schloss verbringen und sich mit Beginn der Pause bei der Aufsicht am Tor melden; wer sich nicht meldet, verbringt eine weitere Woche im Schlosshof. Weiterhin muss das Gelände (unter Aufsicht der Person, die den Schüler erwischt hat) gesäubert werden.

5. Nutzung von Medien

- a. Handyregelung: Ablage des Handys im Regal im Klassenraum auf Aufforderung des Lehrers; keine Handy-Nutzung im Unterrichtsbereich, bei Mahlzeiten, in Lernzeiten, bei Veranstaltungen. Maßnahmen bei exzessivem und regelwidrigem Gebrauch: Einbehalten des Handys in Internat bzw. der Schule und ggf. Abholung durch Eltern. Handy-Nutzung ist nur außerhalb der Lernräume und Speisesäle erlaubt. Die Unterstufe der Klassen 5 – 7 dürfen das Handy ganztägig nicht nutzen, dieses ist in der Schultasche oder im Regal im Klassenraum abgelegt und ausgeschaltet. Interne Schüler aus der Unterstufe lassen das Handy im Internat.
- b. iPad: nur im Unterricht auf Anweisung zu nutzen; das Gerät ist zu Hause aufzuladen, das Aufladen im Unterricht und in der Schule ist nicht erlaubt mit Ausnahme der Mittagspause in der Bibliothek.
- c. Laptop- Nutzung in der Oberstufe ohne Recherche-WLAN, ausgenommen für die Seminare; das iPad ist für den Unterricht online und zur Ablage von Dateien in onedrive zu nutzen → Nutzung EINES Gerätes im Unterricht!

6. Schulkleidung und Kleiderordnung

- a. Schulkleidung (Shirt, Polo-Shirt, Jacke bzw. Hoodie) ist Pflicht an bestimmten Tagen mit öffentlicher Wirksamkeit: alle besonderen (im Jahreskalender gelb markierten) Tage, Klassenfahrten und angesagte Exkursionstage, Tage mit Besuchern nach Ansage, gerne jeden Freitag bzw. einen selbst gewählten Wochentag
- b. Sportkleidung (der Schule) ist Pflicht im Sportunterricht nach Maßgabe der Sportlehrer. Auf passendes Schuhwerk und Wechsel ist bei Betreten der Halle unbedingt zu achten.
- c. Kleiderordnung: Grenzen bei Kleidung sollen sein:
 - Intimbereiche sollen nicht sichtbar sein – kein Po, kein ganzer Rücken,
 - Es darf keine bauchfreie Kleidung getragen werden und Kleidung mit großen Ausschnitten wie Tank-Tops,
 - Unterwäsche soll nicht sichtbar sein (Slip, Unterhose, BH-Schalen – Träger werden hier ausgenommen),
 - es darf nicht barfuß gelaufen werden,
 - die Hose sitzt mindestens auf der Hüfte,
 - keine Kopfbedeckung im Unterricht,
 - im Sport sollen Mädchen geschlossene Shirts und möglichst Sportunterwäsche tragen.
- d. Am Beachvolleyballplatz kann (anlassbezogen) auch leichtere Kleidung getragen werden. Beim Wechsel in die Klassenräume ist jedoch sicher zu stellen, dass z.B. wieder Schuhe getragen werden.
- e. Bei Zuwiderhandlungen kann das Tragen bereit gestellter Kleidung angeordnet werden.

7. Krankmeldung, Abmeldung, Befreiung vom Unterricht und Pflichtveranstaltungen

- a. Krankmeldung aus dem Internat bis um 8.00 Uhr, von Eltern ebenso; Meldung von Absenzen durch Fachlehrer bis 8.30 Uhr im Info-Portal

- b. Krankmeldung tagsüber: über das Sekretariat und Eintrag ins Info-Portal
- c. Oberstufe (12 und 13) mit Meldung von Lehrern über Fehlzeiten im Info-Portal; Sportatteste für Ersatzbelegung ist zu beachten
- d. Ab dem 3. Tag der Krankmeldung ist ein ärztliches Attest einzureichen.
- e. Es stehen der Ruhe- und Krankenraum im Schloss zur Verfügung – Abmeldung/ Meldung bei Frau Pilch und im Sekretariat/ bei der Schulleitung; das Internat bleibt geschlossen.
- f. Abmeldungen und Befreiung vom Unterricht auf Antrag der Eltern an die Schulleitung eine Woche im Voraus per Mail; Schüler holt bei allen Lehrern Lernaufträge für Absenz

Lernen und Leistungsnachweise

8. Lernorganisation

- a. Fachbücher stehen digital zur Verfügung. Buchexemplare stehen im Klassensatz jeweils in den Regalen der Klassen- und Fachräume. Hefte, Schreibblock und Hefter sind immer in den Schultaschen mitzuführen, ebenso wie eine vollständige Federtasche (Stifte, Radiergummi, Zirkel, Geo-Dreieck usw.), ein geladenes iPad (Vorname und Nachname auf Sperrbildschirm einstellen) mit Kopfhörern. Materialien werden nicht unter Tischen geparkt.
- b. Hefte und Schnellhefter werden in der Unterstufe in der Schultasche geordnet nach Fächern/ Farben in Spannordnern; Hefte vom letzten Jahr können weitergeführt werden; vgl. Materialliste.
- c. Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache besitzen ein deutsches Lernwörterbuch.
- d. Es wird ein digitales Heft zur Aufzeichnung von verpflichtenden Lernaufgaben für die häusliche und außerschulische Arbeit in Vor- und Nachbereitung des Unterrichts geführt.
- e. Digitale Ordnung
 - i. Daten sind in onedrive gesichert
 - ii. In Microsoft Teams und in goodnotes werden pro Klasse, Fach und Schuljahr Lerngruppen angelegt, ggf. mit Schülernamen: E6_2023_24_Nachname_Vorname; M10, B8, D5 usw.
 - iii. Mitschriften bei Schülern erfolgen mit der App goodnotes; pro Fach wird ein digitales Heft angelegt, in das alle Medien eingespeichert werden können. Nomenklatur siehe oben.

9. Außerunterrichtliches Lernen und Lernpflichten

- a. Aufgaben aus dem Unterricht werden in den Lernzeiten bearbeitet sowie zu Hause. Häusliches Lernen bzw. das Lernen am Abend im Internat sind notwendig für eine erfolgreiche gymnasiale Bildungslaufbahn.
- b. Es sollen in **Fächern**, in denen **Nachmittagsunterricht** stattfindet, keine schriftlichen Aufgaben für den **folgenden Tag** gegeben werden, mit der **Ausnahme von mündlichen Aufgaben** (wie Vokabellernen, Abfrage vorbereiten, Lesen etc.). Finden aber Lernzeiten statt, können auch kleine schriftliche Aufgaben auf den nachfolgenden Schultag aufgegeben werden.

10. Leistungsnachweise

Die Lehrerkonferenz hat folgende Entscheidungen bezüglich der Erhebung von Leistungsnachweisen getroffen:

- a. Es werden nur angesagte schriftliche Tests, also Schulaufgaben und Kurzarbeiten laut GSO, geschrieben; diese Tests werden eine Woche im Voraus angekündigt, vgl. Übersicht Leistungsnachweise. „Mini-Tests“ (Fremdsprachen, Rechenfrühstück über 5 – 10 Minuten) sind nicht ankündigungspflichtig.
- b. Es dürfen in einer Woche maximal drei ankündigungspflichtige schriftliche Leistungsnachweise (Schulaufgaben, Kurzarbeiten) bis Klasse 9 (Empfehlung: in unteren Klassen Deutsch und ein weiteres Fach); bis vier solcher Leistungsnachweise in den Klassen 10 bis 11, dabei bis zu 2 Schulaufgaben und in der Klasse 12 bis 3 Schulaufgaben wöchentlich geschrieben werden. Zwei kleine Tests sind maximal pro Tag möglich; an Schulaufgabentagen sollen keine Kurzarbeiten, dürfen aber kleine angesagte Mini-Tests geschrieben und mündliche Noten (Referate, Abfragen, Dialoge usw.) erhoben werden.

- c. Die Gewichtung der Leistungsnachweise ist vorab bekannt zu geben. Die Länge der Arbeitszeit ist laut Schulordnung einzuhalten. Mündliche Noten werden zeitnah mitgeteilt.
- d. An allen mündlichen Leistungserhebungen wie z.B. dem mündlichen Teil eines Portfolios, zu Präsentationen (einschließlich der W-Seminararbeit), bei Schulaufgaben kann ein weiterer Fachlehrer als Schriftführer und beratender, nicht aber hinsichtlich einer Bewertung entscheidungsbefugter Beisitzer teilnehmen. Über die Teilnahme entscheidet die Fachschaft.
- e. Schulleitung und Stellvertretende Schulleitung können jederzeit an mündlichen Leistungserhebungen teilnehmen, sie sind jedoch nicht beratungs- und entscheidungsberechtigt hinsichtlich der Bewertung. Sind sie Schriftführer/ Beisitzer gilt 3d.
- f. Im Schuljahr 2023/24 sollen in folgenden Fächern mündliche Schulaufgaben erhoben werden:
 - i. Englisch: Teilaufgabe mündlich oder ganze mündliche Schulaufgabe in allen Klassen
 - ii. Französisch: Mündliche Schulaufgabe in allen Klassen
 - iii. Deutsch: eine Debatte ersetzt eine Schulaufgabe in Klasse 8
 - iv. Latein: eine Dialog-Schulaufgabe ersetzt eine klassische Schulaufgabe in Klassen 9 bis 11
- g. Versäumen Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis, so ist eine schriftliche Entschuldigung von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler vor Testbeginn im Sekretariat/ bei Frau Pilch (interne Schüler) bekannt zu geben. Es kann eine ärztliche Attestpflicht angeordnet werden.
- h. Für das Nachholen von Leistungsnachweisen wird auf § 27 der GSO (Nachtermin, Ersatzprüfung) verwiesen.
- i. Für Nachschreiber gelten die Ankündigungsfristen bedingt: Nachschreibtermine sind zu beachten; ein Leistungsnachweis ist nach Krankheit nach angemessener Rückkehrzeit in Abhängigkeit vom Krankheitszeitraum und der Testform nachzuholen; das Nachschreiben eines Tests ist unmittelbar nach nur einem Krankheitstag am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises möglich.
- j. Oberstufe: die Verteilung der Klausuren und Kurzarbeiten erfolgt nach Plan in Absprache der Lehrer mit dem Oberstufenkoordinator.

Schul- und Internatsvertrag zwischen der Schule und den Eltern/ dem Schüler/ der Schülerin

Das Nichteinhalten von Regeln der Schul- / Internatsordnung hat zur Folge:

- a. Gespräch/ Gespräche im Hause mit Lehrern/ Mentoren/ Leitung und kurze Information der Eltern mit Vorkommnis, Art der Intervention und ggf. Bitte um Rücksprache (Leitung in CC), ggf. Ankündigung von Diensten bzw. Nachholen von Stoff bei Wiederholung
- b. Nachholen von versäumtem Stoff unter Aufsicht oder/ und Dienste: soziale Dienste wie z.B. Küchen-, Speisesaaldienst, Dienst zu Veranstaltungen, im Gelände; Raucheraufräumdienst mit Information der Eltern
- c. Gespräch mit Eltern und Fachlehrer, Klassenleitung, ggf. Schulleitung
- d. Ggf. Ordnungsausschuss (fallabhängig)
- e. Suspendierung vom Schulbesuch (1 bis 3 Tage, 1 Woche, auch fachbezogen möglich)
- f. Verwarnung laut Schulvertrag
- g. Androhung der Kündigung des Schulvertrages
- h. Ordentliche Kündigung des Vertrages mit Probezeit und Auflagen
- i. Außerordentliche Kündigung in Fällen sehr schwerer Verstöße, die einen weiteren Verbleib des Schülers/ der Schülerin an der Schule unmöglich machen mit Einberufung Lehrer-, Gesamtkonferenz und möglicher Stellungnahme von Eltern und Schüler

11.09.2024/ Lehrerkollegium